

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 225-2018  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.656

Eingereicht am: 05.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Rügsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)  
Flück (Brienz, FDP)  
Klopfenstein (Corgémont, SVP)  
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 22.11.2018

RRB-Nr.: 255/2019 vom 13. März 2019  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Stopp der Netzabzocke durch die Stromversorger - Fair ist anders!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. aufzuzeigen, ob Stromversorger im Kanton Bern mit künstlich kalkulierten Netzkosten (synthetische Netzbewertung) den Strombezügern, inkl. Gemeinden, zu hohe Tarife verrechnen
2. bei Stromversorgern, die zu hohe Tarife verrechnen, zu intervenieren und im Rahmen seiner Möglichkeiten Tarifsenkungen zu erwirken
3. beim Bund zu intervenieren und zu verlangen, dass die entsprechende Gesetzesgrundlage im Stromversorgungsgesetz so angepasst wird, dass keine missbräuchlichen Anwendungen der Netzbuchhaltung zu Lasten der Stromkunden, inkl. der Gemeinden, möglich sind

Begründung:

Das neue Stromversorgungsgesetz von 2007 ermöglichte es den Stromversorgern, ihre Netzkosten neu zu berechnen. Diese Anpassung erlaubte es den Netzbetreibern, eine künstliche Neubewertung auf bereits abgeschriebenen Netzen. Über die ordentlichen Abschreibungen haben die Kunden das Netz bereits komplett finanziert. Durch die künstliche Neubewertung können den Kunden nochmals Kosten angelastet werden, obwohl diese gar nicht anfallen.

Diese synthetische Netzbuchhaltung führt zu massiven Tarifunterschieden, die alleine durch geografische oder Infrastrukturunterschiede nicht zu erklären sind.

Insbesondere die BKW AG hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die BKW AG hat sich erfolgreich vor Bundesgericht gegen die Einflussnahme der ElCom auf die Netzbewertung durchgesetzt. Daher ist anzunehmen, dass die BKW AG und andere Stromanbieter im Kanton Bern unrechtmässig Tarife zulasten der Stromkunden erheben. Der Kanton als Mehrheitsaktionär bei der BKW AG ist hier gefordert, bei Bedarf zu intervenieren oder aufzuzeigen, dass es nicht zu solchen künstlichen Bewertungen gekommen ist. Da bei kleineren Anbietern zumeist Gemeinden die Aktienmehrheit besitzen, soll der Kanton diese bei der Analyse und der Umsetzung unterstützen.

Begründung der Dringlichkeit: Da mit jedem Monat, der verstreicht, den Stromkunden Kosten übertragen werden, die möglicherweise nicht rechtmässig sind, ist rasches Handeln erforderlich.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat geht mit den Motionären absolut einig, dass Stromkunden keine unrechtmässigen Tarife in Rechnung gestellt werden dürfen. Im Kanton Bern sind denn auch keine fehlbaren Stromversorger bekannt. Wie bereits in der Antwort zur Interpellation 095-2017 Baumann-Berger festgestellt, ist es allerdings nicht in der Kompetenz des Regierungsrates, darüber zu entscheiden, ob konkrete Stromtarife berechtigt sind, oder nicht. Die Stromversorgung ist eidgenössisch geregelt und für den Vollzug des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) zuständig. Der Kanton hat keine eigenen Zuständigkeiten in diesem Bereich. Der Regierungsrat lehnt daher die Motionsforderungen ab.

Zu den Motionsforderungen im Einzelnen:

1. und 2. Der Kanton kann mangels Zuständigkeit weder solche Untersuchungen veranlassen, noch Tarifsenkungen erwirken. Wie eingangs erwähnt, ist dafür die ElCom als unabhängige, staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich zuständig. Sie kontrolliert die Elektrizitätstarife der Kunden ohne freien Netzzugang sowie die Netznutzungsentgelte. Ungerechtfertigte Strompreiserhöhungen kann sie untersagen oder bei zu hohen Preisen Absenkungen verfügen. Sie ergreift die Initiative entweder aufgrund einer Klage oder von Amtes wegen.
3. Die Frage, wie die synthetische Netzbewertung nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV korrekt vorzunehmen ist, hat das Bundesgericht in einem Leitentscheid vom 3. Juli 2012 (BGE 2c\_25/2011) im Zusammenhang mit der BKW Energie AG und der BKW Übertragungsnetz AG geklärt und das Bundesverwaltungsgericht hat diese Praxis am 29. Januar 2013 in einem weiteren Urteil im Zusammenhang mit der Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) bestätigt. Damit ist die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet. Zum Stromversorgungsgesetz hat der Bundesrat gerade aktuell eine Revisionsvorlage erarbeitet und bis Ende Januar 2019 in die Vernehmlassung gegeben. Im Zentrum stehen die Versorgungssicherheit, ein effizient funktionierender, offener Markt sowie neue Netzregulierungen, die den Ausbau der dezentralen, erneuerbaren Stromproduktion unterstützen sollen. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens grundsätzlich für die Revision ausgesprochen (RRB 036/2019).

Verteiler

- Grosser Rat